

Gewahrsam bei Bewusstlosigkeit, die ohne Unterbrechung zum Tod führt

Gewahrsam setzt nach ganz überwiegender Auffassung einen Herrschaftswillen voraus. Darunter wird der Wille verstanden, die Möglichkeit ungehinderter Einwirkung auf die Sache wahrzunehmen und zu erhalten. **Der Herrschaftswille muss nicht ständig aktuell sein:** Anerkannt ist, dass der Gewahrsamsinhaber seiner tatsächlichen Sachherrschaft nach der Verkehrsanschauung nicht dadurch verlustig geht, dass er einschläft oder bewusstlos wird.

Streitstand



Umstritten ist die Rechtslage aber, wenn die Bewusstlosigkeit des Gewahrsamsinhabers ohne Unterbrechung in dessen Tod übergeht.

a) Theorie vom Gewahrsamsverlust

Vereinzelt wird vertreten, dass der Gewahrsam bei Bewusstlosigkeit **verloren gehe**, wenn diese ohne Unterbrechung zum Tod führt.

Argument:

- In diesem Fall war die Unterbrechung der tatsächlichen Sachherrschaft nicht nur vorübergehender Natur, sondern **endgültig**. Wie bei verlorenen Sachen **fehlt** dem Opfer daher jede auch nur potentielle **Nutzungsmöglichkeit**. Deshalb fehlt ein schutzwürdiger Gewahrsam. (Stichwort: **kein Schutzbedürfnis**)

b) Irrelevanztheorie

Ganz überwiegend wird vertreten, dass im Zeitpunkt der Bewusstlosigkeit **kein Gewahrsamsverlust** eintritt, auch wenn das Opfer später verstirbt, ohne zwischenzeitlich wieder zu Bewusstsein gekommen zu sein.

Argumente:

- Die Beurteilung der Tat muss **im Zeitpunkt ihrer Vollendung feststehen** und kann nicht aufgrund späterer Umstände, nämlich den Tod des Bewusstlosen, verändert werden. (Stichwort: **relevanter Beurteilungszeitpunkt = Vollendung**)
- Nach der Verkehrsanschauung kann der Gewahrsam **nicht rückwirkend entfallen**. Deshalb muss der Gewahrsam Bewusstloser einheitlich beurteilt werden, unabhängig vom Versterben des Opfers. (Stichwort: **keine Rückwirkungen**)

Hinweise

- Über den Tod hinaus ist ein Gewahrsam nicht möglich; **Erbenbesitz**, § 857 BGB, hat auf die Gewahrsamsverhältnisse keinen Einfluss. Verstirbt das Opfer im räumlichen Machtbereich eines Dritten, kann der Dritte **kraft generellen Herrschaftswillens** Gewahrsam an den Sachen erlangen.
- Bei **vergessenen, verlegten, versteckten oder verlorenen Sachen** hängt der fortbestehende Gewahrsam von der tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeit ab (Kenntnis vom Lageort der Sache etc.).
- Grundsätzlich darf Gewahrsam **nicht mit zivilrechtlichem Besitz** gleichgesetzt werden. Das wurde bereits an der Figur des Erbenbesitzes deutlich (s.o.), die dem Strafrecht unbekannt ist. So kann etwa der **Besitzdiener** im strafrechtlichen Sinne Gewahrsam an der Sache haben, obwohl ihm zivilrechtlich Besitz fehlt, § 855 BGB. Umgekehrt ist der **mittelbare Besitzer**, § 868 BGB, nicht zwingend Gewahrsamsinhaber. Vorsicht ist immer dann geboten, wenn zivilrechtlich mit rechtsgeschäftlichen Konstruktionen oder Fiktionen im Besitzbereich gearbeitet wird; für sie ist strafrechtlich kein Raum. (Stichwort: **Relevanz des Faktischen**)

Literatur

Seelmann/Pfohl, JuS 1987, 199